

Hannah Catherine Davies

RECHTSSTAAT

UND PATRIARCHAT

**Eine Geschichte
sexueller Gewalt
in der Bundesrepublik
1973 bis 1997**

Leseprobe

Hamburger  Edition

Hannah Catherine Davies

RECHTSSTAAT UND PATRIARCHAT

**Eine Geschichte
sexueller Gewalt
in der Bundesrepublik
1973 bis 1997**

Hamburger Edition

Einleitung

Dieses Buch handelt von einem tiefgreifenden Wandel, der oberflächlich von zwei Jahreszahlen markiert wird.¹ 1973 trat in Westdeutschland ein reformiertes Sexualstrafrecht in Kraft. Heute wird die Reform vor allem aufgrund ihrer liberalisierenden Wirkung erinnert: Delikte wie Ehebruch und Kuppelei wurden abgeschafft, Pornografie weitgehend dekriminisiert, Recht und Moral so entkoppelt. Im Zuge dessen reformierte der Gesetzgeber auch Paragraph 177 des Strafgesetzbuches: Eine Frau mit (Androhung von) Gewalt zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, galt fortan nicht länger als Straftat gegen die Sittlichkeit, sondern als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung; statt »Notzucht« hieß es nun »Vergewaltigung«. Die westdeutsche Öffentlichkeit schenkte diesem neuen Paragraphen 177 zunächst kaum Beachtung. Das verwundert nicht, denn die Veränderungen waren tatsächlich in erster Linie begrifflicher Natur.

Als zwei Jahre später die sogenannte »Neue« Frauenbewegung begann, sexuelle Gewalt gegen Frauen zum Politikum zu machen, änderte sich das. In gewisser Hinsicht kam ihr feministischer Aktivismus zu spät: Nach den umfassenden, teils erbittert geführten Diskussionen, die sich über Jahrzehnte hingezogen hatten, und im Kontext der links-terroristischen Gewalttaten des »Jahrzehnts der inneren Sicherheit«, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der staatlichen Organe beanspruchten, war die Aussicht auf eine erneute Reform des Vergewaltigungsparagraphen von vornherein gering. Mit der politischen

1 Im Sinne eines Inhaltshinweises sei vorangestellt, dass sich die Ausführungen zu sexueller Gewalt im Buch überwiegend auf einer allgemeinen Ebene bewegen. Dort, wo es um konkrete Fälle geht, wurden Details auf das Notwendige beschränkt. Die einzelnen Fälle lassen sich über das Sachregister erschließen.

Wende der Jahre 1982/83 wurde sie nochmals unwahrscheinlicher. So sollte erst 1997 – das Ende der schwarz-gelben Koalition war bereits absehbar – eine Mehrheit der Abgeordneten des Bundestags dem Reformentwurf einer fraktionsübergreifenden Gruppe von Parlamentarierinnen von Grünen, SPD, FDP und CDU zustimmen. Die Juristin Ulrike Lembke hat diesen Gesetzgebungsprozess, der hier erstmals umfassend rekonstruiert werden soll, »[a]ngesichts des Umfangs und der Breite der gesellschaftlichen Beteiligung, der Vielfalt der Akteur*innen, der Dauer des Entwicklungsprozesses und der Verankerung in tiefgreifenden gesellschaftlichen Paradigmenwechseln« zu Recht als einen »der bedeutendsten ... der Bundesrepublik« bezeichnet.²

Erinnert wird die Abstimmung von 1997 heute vor allem, weil in ihr die eheliche der außerehelichen Vergewaltigung gleichgestellt wurde. Andere Aspekte wie die Abschaffung des minderschweren Falls von Vergewaltigung, die geschlechtsneutrale Formulierung für die Opfer- und Täterseite, die Ausweitung des Tatbestands auf anale und orale Penetration sowie die Reform des Paragraphen 179 (sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) sind weitgehend in Vergessenheit geraten. Gerade in ihrem Umfang aber war die Reform von 1997 auch ein verspätetes Eingeständnis, dass die in Westdeutschland erstmals um 1980 herum von einer kleinen Gruppe von Feministinnen erhobenen Forderungen nicht nur ethisch und rechtlich triftig, sondern auch praktisch umsetzbar waren – ein Eingeständnis, das sich 2016 wiederholte, als die »Nein heißt nein«-Regel in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde. Mehr als 30 Jahre hatten Feministinnen sich dafür eingesetzt. Seitdem ist physische Gegenwehr des Opfers – und damit das Risiko schwerer Verletzungen bis hin zum Tod – nicht länger Voraussetzung für die Strafbarkeit nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs.³

Diese rechtlichen Normen bilden den kodifizierten Niederschlag einer Diskussion über sexuelle Gewalt gegen Frauen, die von Anfang an viel umfangreicher geführt wurde und nicht nur das Recht betraf, sondern auch gesellschaftliche Normen und Werte, Fragen von Macht und Herrschaft im Geschlechterverhältnis, die Arbeit der Polizei sowie psychologisches, psychiatrisches und kriminologisches Wissen. In diesem Zeitraum wandelte sich das Sprechen über sexuelle Gewalt, es wurde

2 Lembke: Reform des Sexualstrafrechts, S. 254.

3 Dieser Notwehrzwang galt nur in Fällen, in denen das Opfer nicht mit einer Drohung von Gefahr für Leib oder Leben gefügig gemacht wurde.

radikaler und vielfältiger, umfangreicher und genauer. Nun sprachen erstmals »Betroffene« – ein von Feministinnen im Einklang mit den Grundsätzen der Neuen Sozialen Bewegungen programmatisch gewählter Begriff – über Vergewaltigung aus der Perspektive des Opfers, in einer häufig rohen, anklagenden und wütenden Form, zunächst in Zeitschriften der Frauenbewegung und bald auch in den etablierten Organen der veröffentlichten Meinung. Fast gleichzeitig wurde sexuelle Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand einer Forschung, die nicht länger ausschließlich die Perspektive des Täters einnahm; auch dies war eine Reaktion auf die Kritik feministischer Aktivistinnen und Wissenschaftlerinnen. Dass selbst das Bundeskriminalamt bereits 1983 eine eigene Studie zum Thema veröffentlichte, zeigt, wie früh staatliche Institutionen auf die feministische Kritik reagierten, und lässt den Weg zur Gesetzesreform von 1997 lang erscheinen. Indem die Studie diese Entwicklungen nachzeichnet, fragt sie nach der gesellschaftlichen Funktion des Sexualstrafrechts, nach Wandlungsprozessen im Wissen über und in der Wahrnehmung von sexueller Gewalt, nach der Bedeutung sozialer Bewegungen und ihres Verhältnisses zum Staat und schließlich nach der Rolle von Frauen als politischen Akteurinnen in der Geschichte der Bundesrepublik.

Neue Wahrnehmungen von Gewalt

In den 1970er Jahren wurde das Sprechen über Vergewaltigung auf eine neue Weise polyvalent. Anders als zuvor konkurrierten nun zwei gegensätzliche Perspektiven miteinander. Da war die zunächst unangefochten dominante althergebrachte Deutung des Phänomens, das im deutschsprachigen Raum vielfach mit dem Begriff der »Notzucht« belegt wurde. Diese unterschied zwischen »eigentlicher Notzucht« einerseits und »uneigentlicher Notzucht« andererseits. Erstere geschah überfallartig durch einen Fremden unter Anwendung körperlicher Gewalt. Ihr Opfer war unbescholten, hatte einen guten Leumund, lebte in intakten, bevorzugt bürgerlichen Verhältnissen. Letztere hingegen traf besonders Frauen, die sich an zwielichtigen Orten aufhielten, Prostituierte etwa und Frauen mit häufig wechselnden Sexualpartnern. Den Taten ging eine Bekanntschaft voraus, die Opfer hatten sich vermeintlich leichtfertig in die Wohnung des Täters begeben, ihn ermutigt, bevor sie plötzlich begannen, sich zu »zieren«. Der vom Mann in seiner Erregung

erzwungene Geschlechtsverkehr war bestenfalls ein Missverständnis, schlimmstenfalls eine Erfindung der Frau, die sich am Tag danach um ihren Ruf sorgte.

Die Feministinnen jener Generation hingegen, gemeinhin als »neue« Frauenbewegung bezeichnet, erkannten im Sprechen über vermeintlich zu unterscheidende »eigentliche« und »uneigentliche« Vergewaltigungen eine autoritäre, die Hierarchie der Geschlechter affirmierende Grundhaltung. Hieraus speiste sich ihre Wut, die oft mit einem genauen und nüchternen Sezieren dessen, was sie »Männerherrschaft« nannten, einherging. Dem feministischen Verständnis zufolge war Vergewaltigung ein zentraler Pfeiler patriarchaler Herrschaft: »Ich glaube«, schrieb die amerikanische Journalistin Susan Brownmiller in *Gegen unseren Willen*, einem frühen feministischen Standardwerk zum Thema, »daß Vergewaltigung seit eh und je eine überaus wichtige Funktion innehat. Sie ist nicht mehr und nicht weniger als eine Methode bewußter systematischer Einschüchterung, durch die *alle Männer alle Frauen* in permanenter Angst halten.«⁴ Vergewaltigung war demnach ein Instrument männlicher Verfügungsgewalt über Frauen – und damit ein *politisches* Verbrechen. Die Unterscheidung zwischen »echten« und »unechten« Opfern diente nur dazu, diese ungleichen und ungerechten Herrschaftsverhältnisse zu verschleiern. »Betroffen« waren folglich *alle* Frauen.

Dass dem Sprechen über Vergewaltigung mehr als jedem anderen Verbrechen eine Tendenz zur Schuldumkehr innewohnt, ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass sich hier ein Akt unter Gewalt vollzieht, der in seiner einvernehmlichen Form etwas Alltägliches und Erfüllendes ist. Die anscheinend immer im Raum stehende Schuldumkehr liegt zum anderen aber auch an dem Umstand, dass Vergewaltigung ein Verbrechen ist, das ganz überwiegend (und in der zeitgenössischen Wahrnehmung der 70er Jahre: ausschließlich) von Männern an Frauen verübt wird. Von diesem Zusammenhang jedenfalls war die Frauenbewegung, die das traditionelle Verständnis von Vergewaltigung in den 70er Jahren wütend herausforderte, fest überzeugt. Historiker_innen neigen dazu, Zäsuren zu relativieren: Immer finden sich Vorgeschichten, frühere Ansätze, zeigt ein genauerer Blick, dass die vermeintliche Zäsur eher doch

4 Brownmiller: *Gegen unseren Willen*, S. 22. Hervorhebung im Original. Die englische Ausgabe erschien 1975: Brownmiller: *Against Our Will*.

keine war. Hier allerdings, das ist eine dieser Studie zugrunde liegende These, ist die Zäsur tatsächlich kaum zu überschätzen.

Beispielhaft für diesen Wandel möge der Kriminologe Hans Joachim Schneider stehen: »Die Frau«, schrieb er 1975, »verkauft sich« mit ihrer Sexualität; sie kämpft mit ihr im sozialen Wettbewerb. Sie gibt sich den heuchlerischen »moralischen« Anschein, keine sexuellen Bedürfnisse zu haben. Die meisten Frauen und Mädchen wollen deshalb von Männern »erobert« sein. Sie machen sich dadurch selbst zur »Ware«. Sie genießen es, wenn Männer um sie kämpfen. Sie möchten bewußt oder unbewußt zum Geschlechtsverkehr gezwungen werden, um einen scheinheiligen »moralischen« Anspruch zu wahren. Die Frauen und Mädchen reizen die Männer sexuell beständig. In der Intimsituation spielen sie mit ihrer Sexualität. Der Mann, der sich auf dieses für ihn gefährliche kokette Spiel einläßt, trägt das Risiko, daß die Frau oder das Mädchen die Situation *nachträglich* als Notzucht definiert.«⁵ Schneider schrieb hier gegen die in englischsprachigen wissenschaftlichen Untersuchungen bereits rezipierte feministische Perspektive auf sexuelle Gewalt an. Doch führte er einen Abwehrkampf: Angesichts von immer zahlreicher werdenden Studien, die die feministische Kritik an Vergewaltigungsmythen eindrücklich bestätigten, ließen sich solch offen misogynne Haltungen nicht länger aufrechterhalten. 18 Jahre später schrieb Schneider so in seiner *Einführung in die Kriminologie*: »Die Vergewaltigung ist allerdings ein außerordentlich unterbelichtetes Verbrechen ... In der Mehrheit der Fälle wird die Vergewaltigung mittels nichtkörperlicher Gewaltanwendung verübt. Überraschung, Überrumpelung und körperliche Überlegenheit des Mannes spielen eine Rolle. Das Opfer leistet Widerstand oder kämpft nur in der Minderheit der Fälle, weil es zur Passivität erzogen ist, seine »Hilflosigkeit« gelernt hat oder weil es Schäden für Leib und Leben befürchtet.« Keine Rede mehr ist hier von einem scheinheiligen Gebaren »der Frauen«, stattdessen werden die Folgeschäden für das Opfer sowie seine entwürdigenden Erfahrungen mit dem Kriminaljustizsystem referiert. Die von Schneider in der früheren Schrift vertretene Theorie der »Opferveranlassung« wird nun der »ältere[n] psychiatrisch orientierte[n] Kriminologie« zugerechnet – ohne sich als ehemaliger Anhänger dieser zu erkennen zu geben.⁶

5 Schneider: Viktimologie, S. 126. Hervorhebung im Original.

6 Ders.: Einführung in die Kriminologie, S. 208–219, Zitate S. 209 und 211.

Doch wäre es zu kurz gegriffen, diesen Wandel nur auf Fortschritte in der Kriminologie zurückzuführen – als sei misogynen Sprechen über Vergewaltigung lediglich eine Form von Nichtwissen. Das neue Denken und Sprechen über sexuelle Gewalt, was sich auch in der Wissenschaft niederschlug, waren selbst bedingt durch einen bestimmten sozialen und gesellschaftlichen Kontext, in dem sich Erfahrung und Erscheinung von physischer Gewalt insgesamt grundlegend verändert hatten. Dies galt zum einen im Vergleich zur jüngsten Geschichte: Auf die massenhafte genozidale und kriegerische Gewalt war nach Kriegsende eine kurze Phase gefolgt, in der die alte staatliche Ordnung nicht länger existierte. Unmittelbar nach der deutschen Niederlage und vor der Errichtung der alliierten Besatzungsstrukturen prägten vor allem in Städten Plünderungen und die Angst vor bewaffneten Raubüberfällen und Bandenkriminalität den Alltag.⁷ An diese Erfahrung von Zusammenbruch und Gesetzlosigkeit schlossen sich Jahre der politischen, sozialen und kulturellen Stabilisierung und Befriedung an, die sich auch in sinkenden Kriminalitätsraten niederschlugen.⁸ Zum anderen aber ging physische Gewalt nicht nur im Vergleich zur jüngsten Geschichte, sondern auch im Vergleich zu Zwischenkriegszeit und Kaiserreich zurück. Deutlich sichtbar manifestierte sich dieser Rückgang im Bereich des staatlichen Handelns: Die Todesstrafe, abgeschafft in erster Linie, um das Leben verurteilter Kriegsverbrecher zu schonen, wurde auch in den 50er Jahren gegenläufigen Stimmen zum Trotz nicht wieder eingeführt, zumal nun klar wurde, dass ihr Ende keine Zunahme an mörderischer Gewalt bewirkt hatte.⁹ Ähnliche Tendenzen zeigten sich in der Frage der Schulzucht, die zwischen 1969 und 1971 in den meisten Ländern abgeschafft wurde, im Gefängniswesen und im polizeilichen Handeln.¹⁰

Freilich bedeuten diese Entwicklungen nicht, dass physische Gewalt überall und gleichermaßen zurückging. Private Gewalt blieb weitgehend unsichtbar, über ihr Ausmaß wissen wir wenig. Thomas Linden-

7 Die ältere Forschung hat – im Einklang mit zeitgenössischen Beobachtern – das Ausmaß und die Dauer dieser Phase wohl übertrieben, siehe für die amerikanische Besatzungszone Kehoe: *The Art of Occupation*.

8 Bessel; Schumann: *Introduction*, S. 12.

9 Evans: *Rituals of Retribution*, S. 775–799.

10 Gass-Bolm: *Das Ende der Schulzucht*. Schumann: *Legislation and Liberalization*. Ramsbrock: *Vom Schlagstock zur Sozialtherapie*. Weinbauer: *Schutzpolizei in der Bundesrepublik*. Fürmetz: *Alltägliche Gewalt gegen Polizisten*.

berger und Alf Lüdtke mutmaßen, dass es Ende der 50er Jahre zu einer »verhaltenspraktischen Zivilisierung« kam, die alltägliche Gewalt im Kleinen weniger werden ließ.¹¹ Demgegenüber steht Eva Brückers Befund, dass in Arbeiterhaushalten auch lange nach Kriegsende die häusliche Gewalt, wie sie bereits in den 20er Jahren an der Tagesordnung gewesen war, keineswegs verschwand.¹² Dies dürfte auch für sexuelle Gewalt gelten, die die offizielle Kriminalstatistik nur unzulänglich erfasst. Möglicherweise hat der gesellschaftliche und kulturelle Wandel jener Jahre, in denen sexuelle Beziehungen und flüchtige Begegnungen zwischen Unverheirateten schichtenübergreifend nicht mehr dieselbe Ächtung erfuhren wie früher, sogar eher zu einem Anstieg der sexuellen Gewalt geführt: Es gab für Täter nun schlicht mehr Gelegenheiten.

Dass die Frauenbewegung in den 70er Jahren begann, sexuelle Gewalt gegen Frauen anzuprangern, war gleichwohl keine Reaktion auf eine möglicherweise zunehmende Zahl von Vergewaltigungen.¹³ Sie war vielmehr Ausdruck einer zunehmenden Sensibilisierung für psychische und physische Verletzungen, die die Kehrseite jener säkularen Abnahme von Gewalt war. Ähnlich, wie Arbeiterfrauen in den 50er Jahren häufiger als früher Institutionen wie Wohnungsamt oder Polizei einschalteten, um sich gegen Gewalt zu wehren,¹⁴ begehrten Feministinnen in den 70er Jahren – freilich lauter und politischer als jene – gegen eine Form von Gewalt auf, deren Alltäglichkeit und Ubiquität sie nicht länger stillschweigend hinnehmen wollten.

Die Befriedung also produzierte ein neues Aufbegehren und neue Konflikte. Dies galt auch in anderen Bereichen: Die 70er Jahre markierten das Ende der Ära des Nachkriegskonsenses,¹⁵ waren geprägt durch ökonomische Schocks und die Nachwehen der Unruhen von 1968. Erinnert wird heute vor allem die terroristische Gewalt des Jahrzehnts, weniger bekannt ist, dass auch registrierte Fälle von Raub und Körper-

11 Lindenberger; Lüdtke: Einleitung, S. 25.

12 Brücker: Gewalt und Sexualität, S. 364.

13 Über die tatsächliche Anzahl von Vergewaltigungen lassen sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik kaum verlässliche Rückschlüsse ziehen, da die Anzeigebereitschaft hier geringer ausgeprägt ist als bei anderen Delikten. In den 70er und 80er Jahren verzeichnete die Statistik jedenfalls keinen deutlichen Anstieg. Birkel: Gewaltkriminalität in Deutschland, S. 32.

14 Brücker: Gewalt und Sexualität, S. 364.

15 Beispielhaft für das Interpretament des Konsenses: Conway: Western Europe's Democratic Age.

verletzung deutlich anstiegen.¹⁶ Zeitgenössische Soziologen diagnostizierten eine neue Kriminalitätsfurcht.¹⁷ Der amerikanische Politikwissenschaftler Ronald Inglehart zitierte in seiner einflussreichen Studie *The Silent Revolution* eine demoskopische Untersuchung von 1973: Die dort geäußerte Kriminalitätsfurcht, merkte er an, korrelierte mit traditionellen materialistischen Werten wie »Ordnung und ökonomischer Sicherheit« – und Frauen neigten eher dazu als Männer, diesen einen hohen Wert zuzuschreiben. Das lag wohl daran, mutmaßte er mit Blick auf die stärker ausgeprägte Furcht der Frauen vor Kriminalität, dass sie sich verwundbarer fühlten als Männer.¹⁸ Mit dieser Einstellung, so Inglehart, waren die befragten Frauen nicht Teil der von ihm konstatierten »stillen Revolution«, in der materialistische Werte von postmaterialistischen wie Selbstentfaltung und Lebensqualität abgelöst wurden – eine Entwicklung, die er vor allem auf den wachsenden materiellen Wohlstand zurückführte und darauf, dass Menschen, die während oder kurz nach Ende des Krieges geboren waren, ein Leben in Sicherheit als selbstverständlich gegeben hinnahmen.¹⁹ Frauen, die sich vor Gewalt fürchteten, waren in dieser Deutung nicht Teil einer gesellschaftlichen Avantgarde, sondern eine bewahrende, rückwärtsgewandte Kraft.

Hier muss nicht zwingend ein Widerspruch vorliegen: Die Bewegung gegen Gewalt gegen Frauen war nicht repräsentativ für Frauen insgesamt. Frauen konnten Gewalt gegen sie unterschiedlich deuten und unterschiedliche politische Schlussfolgerungen daraus ableiten. Doch verweisen diese divergierenden Deutungen des Zusammenhangs von Gewalt, Furcht und Geschlecht in den 70er Jahren sowohl auf die Problematik der vermeintlichen Dichotomie von Materialismus/Postmaterialismus als auch auf die Herausforderungen des politischen und gesellschaftlichen Umfelds, in dem sich Feministinnen bewegten. Wenn ein Politiker oder Polizeibeamter Frauen davor warnte, sich ohne Begleitung nachts draußen aufzuhalten, wenn Angst geschürt wurde vor einer wachsenden Gewaltkriminalität, wenn Sendungen wie AKTEN-

16 Birkel: Gewaltkriminalität in Deutschland, S. 22. Der Anstieg hatte bereits Mitte der 60er Jahre begonnen.

17 Arzt: Der Ruf nach Recht und Ordnung.

18 Inglehart: *The Silent Revolution*, S. 89, 92.

19 Zur Kritik an einer unreflektierten, nicht hinreichend quellenkritischen Übernahme des Wertewandeltheorems durch die Zeitgeschichtsschreibung siehe Heinemann, Wertewandel. Graf; Priemel: *Zeitgeschichte in der Welt der Sozialwissenschaften*.

ZEICHEN XY... UNGELÖST, die 1967 im deutschen Fernsehen erstmals ausgestrahlte (und weltweit erste) *True-Crime*-Sendung, im Abendfernsehen von ungeklärten Vergewaltigungsfällen berichtete, so lag der Ruf nach »Recht und Ordnung«, nach höheren Strafen und mehr Polizei nie weit. Feministinnen freilich erkannten hierin nichts anderes als ein Machtmittel männlicher Herrschaft, das Frauen in ihrem Freiraum einschränkte. Auch wenn Angst und Furcht in feministischen Beschreibungen männlicher Gewalt omnipräsent waren, so beruhte ihre Deutung eben nicht auf »materialistischen« Werten. Ihnen ging es nicht um »Sicherheit« und »Ordnung«; ihnen war an Selbstentfaltung gelegen, für die die Abwesenheit von Angst Voraussetzung, aber kein Selbstzweck war. Sie wollten die althergebrachte Ordnung nicht aufrechterhalten oder wiedererrichten, sondern stürzen.

Die hier aufgeworfenen Fragen nach der sich wandelnden Wahrnehmung von und dem Umgang mit Gewalt beschäftigen die historische Forschung seit Jahrzehnten. Das Problem, dass Gewalt »an sich«, in ihrer Körperlichkeit und Ereignishaftigkeit, mit dem methodologischen Instrumentarium der Geschichtswissenschaft nur schwer zu fassen ist, begleitet diese Forschung schon lange – nicht zuletzt, weil sie in einer Zeit an Bedeutung gewann, in der man hinter die Erkenntnis, dass Erfahrung diskursiv geprägt ist, nicht mehr zurückkonnte. Allenfalls »Bruchstücke subjektiver Erfahrung«, so Tanja Hommen, kann die Historikerin rückblickend rekonstruieren.²⁰ So lassen sich für die historische Erforschung von Gewalt vor allem zwei Ansätze unterscheiden: zum einen sozialhistorische Untersuchungen, die sich auf Erscheinungsformen physischer Gewalt konzentrieren, ihre Ursachen und quantitative Entwicklung analysieren. Zum anderen in weiterem Sinne kulturgeschichtliche Untersuchungen, die nach Wahrnehmungen und Deutungsmustern fragen und oft einen weiteren Gewaltbegriff zugrunde legen, der auch psychische Gewalt umfasst.²¹ Hier reiht sich die vorliegende Studie ein. Sie analysiert den Wandel von Diskursen, von psychiatrischem, psychologischem und kriminologischem Wissen sowie juristische und politische Debatten. Gleichzeitig geht es aber auch, wie bereits dargelegt, um legislative Prozesse sowie um den Wandel,

20 Hommen: Sittlichkeitsverbrechen, S. 13.

21 Dwyer: *Violence and its Histories*. Eine umfassende Historisierung dieses sich wandelnden Gewaltverständnisses steht noch aus. Siehe Goltermann: *Gewaltwahrnehmung*.

der sich in staatlichen Institutionen wie der Polizei und Staatsanwaltschaft im Umgang mit den Betroffenen von sexueller Gewalt zeigte.

Studien zur Geschichte der sexuellen Gewalt im 20. Jahrhundert haben sich, insbesondere in der europäischen Geschichte, vorwiegend auf Kriegszeiten und die Übergänge zur Nachkriegszeit konzentriert.²² Obwohl in dem Zusammenhang angemerkt worden ist, dass man den Bruch zwischen sexueller Gewalt in Kriegszeiten und der in Friedenszeiten nicht überschätzen sollte – wie es die Vorstellung nahelegt, sexuelle Gewalt im Kontext von Krieg sei in erster Linie strategisches Mittel –,²³ unterscheiden sich die gesellschaftlichen, staatlichen und politischen Kontexte offensichtlich fundamental von den hier untersuchten. Gleichzeitig hat sich die Zeitgeschichtsschreibung bisher auf politische und staatliche Gewalt konzentriert, während »die sogenannte private Gewalt, verstanden als interpersonale Gewalt im privaten und halb-öffentlichen Kontext«, vernachlässigt wurde.²⁴ Daher kann diese Studie nur in geringem Maß auf Vorarbeiten zurückgreifen. Am wichtigsten ist hier sicherlich die wegweisende Arbeit Joanna Bourkes, die Narrative von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch in einem Zeitraum von fast 150 Jahren in psychiatrischen, juristischen, kriminologischen und populären Diskursen in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Australien untersucht und dabei auch Gesetzesreformen und feministische Initiativen gegen sexuelle Gewalt in den Blick nimmt, wobei sie

22 Siehe zum Beispiel Beck: Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Mühlhäuser: Eroberungen. Briatte: Viols en zone française d'occupation. So widmen sich 20 der 32 Titel der Rubrik »Gewalt« in einer Bibliografie zur Geschlechtergeschichte von 2023 dem Thema Gewalt in Kriegskontexten: Benninghaus; Gammerl; Lücke u. a.: Bibliographie zu Geschlechtergeschichte. Für die Vormoderne und frühe Moderne liegen dagegen zahlreiche Studien vor, siehe mit weiteren Verweisen Loetz: Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Für die Zeitgeschichte konstatiert Dagmar Ellerbrock eine weitgehende Segmentierung von Gewaltforschung einerseits und Geschlechterforschung andererseits. Siehe Ellerbrock: Geschlecht, Gewalt und Gefühl.

23 Dies wird eindrücklich durch die Studie Regina Mühlhäusers gezeigt, die ein ganzes Spektrum von Taten und Handlungen im Kriegskontext untersucht, das von Gewalttaten über sexuellen Tauschhandel bis hin zu einvernehmlichen Beziehungen reicht. Mühlhäuser: Eroberungen.

24 Goltermann: Gewaltwahrnehmung. Siehe aber die Beiträge in Künzel (Hg.): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Eine Ausnahme bilden Studien zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs in institutionellen Kontexten, insbesondere in der katholischen Kirche. Siehe z. B. Großbölting: Die schuldigen Hirten. Big-nasca; Federer; Kaspar u. a.: Geschichte sexuellen Missbrauchs.

punitiven Ansätzen durchgehend kritisch gegenübersteht.²⁵ Zwar finden sich, wenig überraschend, einige Gemeinsamkeiten zwischen ihrem Gegenstand und dem deutschen Kontext – so war die westdeutsche Bewegung gegen Gewalt gegen Frauen stark von amerikanischen Vorbildern beeinflusst –, doch ist die Bundesrepublik von den genannten Ländern mit Blick auf das politische System, das Rechtssystem und die vergleichsweise weniger punitive Kriminalpolitik hinreichend verschieden, um eine eigene Untersuchung erforderlich zu machen. Gleichzeitig erlaubt der gewählte, zeitlich deutlich engere Zeitraum, Veränderungsdynamiken sichtbar zu machen, die in Bourkes Panorama eher angedeutet als herausgearbeitet werden. Speziell relevant für den deutschen Kontext sind hierbei Studien, die sich mit der Therapie bzw. der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug beschäftigen, sowie dogmengeschichtliche Arbeiten zum Sexualstrafrecht.²⁶

Dieses Buch will keine Erfahrungsgeschichte sein. Das ist weniger dem Wissen um die diskursive Bedingtheit von Erfahrung geschuldet, die einem erfahrungsgeschichtlichen Ansatz nicht per se entgegensteht.²⁷ Es liegt auch nicht an einem Mangel verfügbarer Quellen, denn Erfahrungsberichte von Betroffenen sexueller Gewalt sind etwa in den Zeitschriften der autonomen Frauenbewegung in recht großer Zahl vorhanden. Zum einen aber hätte eine solch gewissermaßen mikroskopische Betrachtung einen Skalenwechsel im Verhältnis zu den anderen Untersuchungsebenen bedeutet. Zum anderen ist der untersuchte Zeitraum unserer Gegenwart in ihren Subjektivitäten näher als die Gesellschaften der Vor- wie auch der Hochmoderne,²⁸ sodass einschlägige Arbeiten aus der verstehenden Gewaltsoziologie (und insbesondere der deutschsprachigen neuen Gewaltsoziologie) auch für den hier interessierenden Untersuchungszeitraum relevant sein dürften.²⁹

25 Bourke: Rape.

26 Eghigian: The Corrigible and the Incorrigible. Ramsbrock: Geschlossene Gesellschaft. Zur Dogmengeschichte: Müting: Reformdiskussionen. Shaw: Vergewaltigung in der Ehe. Brüggemann: Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts.

27 Siehe dazu exemplarisch Hommen: Sittlichkeitsverbrechen.

28 Zum Begriff der Hochmoderne siehe Herbert: Europe in High Modernity. Zur Erfahrungsgeschichte (sexueller) Gewalt in der Hochmoderne am Beispiel Bern siehe Cottier: Fatale Gewalt.

29 Siehe dazu die sehr instruktive Studie von Wolters: Vom Antun und Erleiden. Trutz von Trotha, einer der prominentesten Vertreter der neueren Gewaltsoziologie, schreibt, dass die Gewaltanalyse »das gemeinsame Handeln und Leiden der Beteiligten, ihre Wahrnehmungen, ihr Denken und Empfinden, die Beziehun-

Deren Ergebnisse mit geschichtswissenschaftlichen Methoden zu prüfen und zu differenzieren, muss zukünftigen Forschungen vorbehalten sein.

Recht, Staat und soziale Bewegungen

Der Begriff des »Rechtsstaats« bezeichnet in seiner ursprünglichen Bedeutung, wie sie im 19. Jahrhundert geprägt wurde, eine Selbstbindung des Staates. Er zielt, so Ernst-Wolfgang Böckenförde, »stets auf die Begrenzung und Eingrenzung staatlicher Macht und Herrschaft im Interesse der Freiheit der einzelnen, auf den Abbau der Herrschaft von Menschen zugunsten der ›Herrschaft der Gesetze‹«. ³⁰ Der Willkür des Staates sollen Grenzen gesetzt werden, staatliche Eingriffe in die Freiheit der Bürger nur in eng definierten Bahnen erfolgen und durch Gerichte überprüfbar sein. Mit der Verbriefung der Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz wurde dieses Prinzip in der Bundesrepublik auf eine bisher nicht gekannte und auch im internationalen Vergleich sehr weitreichende Art affirmiert. ³¹ In den 1950er und insbesondere den 60er Jahren vollzog sich in Westdeutschland gleichzeitig »ein Abrücken von der traditionellen Dogmatik des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates«. ³² Obwohl auf Hermann Heller zurückgehende Ideen einer weitreichenden Ausdehnung des »materiellen Rechtsstaatsgedanken[s] der Demokratie auf die Wirtschafts- und Sozialordnung und auf das kulturelle Leben«, einschließlich einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel, wie sie etwa Wolfgang Abendroth vertrat, ³³ nicht mehrheitsfähig waren, setzte

gen zwischen den Tätern, Helfershelfern, Zuschauern und Opfern in den Blick« nimmt (zitiert in ebd., S. 41). Damit ist dieser Ansatz nicht identisch mit einem erfahrungsgeschichtlichen, überschneidet sich mit ihm aber in vielerlei Hinsicht. Zu überlegen wäre, ob die neuere Gewaltsoziologie mit ihrem programmatischen Desinteresse an Ursachen und Erklärungen von Gewalt selbst eine Reaktion war auf neue Formen von Erfahrungsberichten von Betroffenen von Gewalt – Frauen, die vergewaltigt wurden, ebenso wie Opfer von Folter –, die seit den 70er Jahren in großer Zahl geschrieben wurden. Unter anderem Letztere hat Elaine Scarry in ihrer philosophisch-literaturwissenschaftlichen Untersuchung zu Sprachen des Schmerzes zugrunde gelegt: Scarry: *The Body in Pain*.

30 Böckenförde: *Recht, Staat, Freiheit*, S. 168.

31 Möllers: *Der vermisste Leviathan*, S. 39.

32 Günther: *Denken vom Staat her*, S. 278.

33 Abendroth: *Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates*, S. 288.

sich in der Staatsrechtslehre insgesamt und auch bei den Schülern Carl Schmitts die Ansicht durch, »daß die Freiheit sich heute durch den Zugang zu staatlichen Leistungen verwirkliche«. Aus dieser Konzeption eines sozialen Rechtsstaats, so Böckenförde, ergab sich ein entsprechender Auftrag an Gesetzgeber und Verwaltung.³⁴

Waren diese Entwicklungen Gegenstand ausführlicher staatsrechtlicher Debatten, so galt dies gerade nicht für einen weiteren Wandel des Begriffs, der sich, beginnend mit dem hier untersuchten Zeitraum, in den 70er Jahren ereignete: Es waren vor allem Politiker, die ihn in der öffentlichen Debatte zunehmend mit einer Politik der Sicherheit verknüpften, in der »Rechtsstaatlichkeit« bedeutete, mit staatlichen Mitteln die Menschen vor krimineller Bedrohung zu schützen.³⁵ Nur der Staat, erklärte etwa der Tübinger SPD-Abgeordnete und ehemalige Landespolizeidirektor Friedrich Schäfer 1972 in einer Bundestagsdebatte, könne garantieren, dass die Bürger unbesorgt ihre Kinder ins nächste Dorf schicken und nachts ruhig schlafen könnten. Damit werde die »Freiheit des einzelnen« und die »Rechtsstaatlichkeit des Staates« gewährleistet.³⁶ Dies war der Kontext, in dem sich die Bewegung gegen Gewalt gegen Frauen formierte, und sie nahm dabei eine ambivalente Funktion ein. Denn sie war einerseits Teil der Linken, die dem neuen Rechtsstaatsdiskurs kritisch gegenüberstand, prangerte aber gleichzeitig die geschlechtsspezifischen Leerstellen des klassischen Rechtsstaatsbegriffs an: Wer sich im Namen des Schutzes der Privatsphäre staatliche Eingriffe verbat, lieferte Frauen damit männlicher Gewalt aus.

Entstanden aus der Neuen Linken, blickte die westdeutsche Neue Frauenbewegung zunächst ausgeprägt kritisch auf den Staat. War er für die Linke vor allem Verbündeter der kapitalistischen Klasse, sahen Feministinnen in ihm außerdem und vor allem einen zentralen Pfeiler des Patriarchats, also eines überzeitlichen Herrschaftssystems, mit dem Männer Frauen unterdrückten und ausbeuteten. Anders als in den Vereinigten Staaten, wo die feministische Künstlerin und Literaturwissenschaftlerin Kate Millet in einer bald zum Klassiker avancierten Studie das Patriarchat als durch die Familie, die Gesellschaft und den Staat

34 Günther: Denken vom Staat her, S. 303. Böckenförde: Recht, Staat, Freiheit, S. 162.

35 Saupe: Semantik von Ordnung. Pichl: Law statt Order, S. 45–48. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr war Böckenförde zufolge bereits dem Rechtsstaatsbegriff des deutschen Frühliberalismus inhärent und verlor sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts. Böckenförde: Recht, Staat, Freiheit, S. 145 f.

36 Deutscher Bundestag, Stenographische Protokolle, 7. 6. 1972, S. 10988.

wirksames System analysiert hatte,³⁷ war der Begriff in der westdeutschen Frauenbewegung zunächst nicht Gegenstand einer ausgefeilten Theoretisierung. Eng verknüpft mit einer Rhetorik des Protests und des Widerstands wurde er in feministischen Diskussionen gleichwohl als geteilte Prämisse vorausgesetzt.³⁸ Der Begriff des Patriarchats war dabei mehr als nur eine Kampfpapole, sondern wesentliches Element jener (wenn auch oft impliziten) Staatstheorie.³⁹ Staat und Patriarchat waren hier eng verquickte Konzepte, die für die Gegenwart der Frauenbewegung in den 70er Jahren kaum getrennt voneinander zu denken waren. Erst im Laufe der 80er Jahre sollten sie auseinanderfallen, als eine Perspektive vorstellbar wurde, nach der Feministinnen auf den Staat einwirken konnten, um patriarchaler Herrschaft etwas entgegenzusetzen.⁴⁰

Zunächst aber schied der so verstandene patriarchale Staat als Adressat von Forderungen aus, es sei denn ex negativo: Die umfassendste und sichtbarste Mobilisierung gelang der jungen Bewegung mit den großen Demonstrationen gegen den Paragraphen 218 in der ersten Hälfte der 70er Jahre. Das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch kriminalisierte, sei ersatzlos aus dem Strafgesetzbuch zu streichen – eine Forderung, der gegenüber sich der Staat als zumindest teilweise empfänglich erwies, bevor das Bundesverfassungsgericht die vom Bundestag verabschiedete Fristenlösung für grundgesetzwidrig erklärte. Bereits in dieser Bewegung allerdings war eine gewisse Ambivalenz erkennbar: Denn ihr Forderungskatalog erschöpfte sich nicht in der nach der Dekriminalisierung, sondern umfasste auch die nach der Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Schon hier also war ein pragmatischer Ansatz erkennbar. Ähnlich verhielt es sich mit der Frauenhausbewegung: Das erste deutsche Frauenhaus, 1976 in West-Berlin eröffnet, finanzierte sich von Anfang an auch aus staatlichen Mitteln und seine Gründerinnen adressierten immer wieder die Politik, um sein Fortbestehen zu sichern.⁴¹ Feministinnen, die den Vergewaltigungsparagraphen reformieren wollten, forderten allerdings mehr und anderes. Ihnen ging es nicht darum, auf staatliche Ressourcen zuzugreifen als

37 Millet: *Sexual Politics*, Kapitel 2.

38 Gerhard: *Patriarchat*, S. 226 f.

39 Löffler: *Feministische Staatstheorien*, S. 83.

40 Cyba: *Patriarchat*, S. 20.

41 Freeland: *Gendering Value Change*.

rein instrumentelles Mittel zu feministischen Zwecken, was bis in die 80er Jahre hinein innerhalb der Bewegung umstritten genug war. Sie forderten nichts weniger als Anerkennung *durch* den Staat.⁴² Und dies ausgerechnet im Strafgesetzbuch.

In gewisser Weise spiegelte diese ambivalente Bezugnahme auf Staat und Recht den »schwer aufzulösende[n] Dualismus«, der die Geschichte der westdeutschen Neuen Linken seit ihrer Entstehung kennzeichnete: Einerseits war der Einsatz für Grund- und Bürgerrechte, beginnend mit den frühen Protesten gegen die Notstandsgesetzgebung, konstitutiv für die Neue Linke als »politisch-soziale[] Formation«, andererseits aber eben auch eine ausgeprägte Staatsskepsis.⁴³ So war die Frauenbewegung in ihrer Hinwendung zum Staat nach dem Deutschen Herbst keine isolierte Erscheinung. In dieser Zeit gründeten sich nicht nur die Bunten/Alternativen Listen, in die Mitglieder der dogmatischen wie undogmatischen Linken und der Neuen Sozialen Bewegungen strömten und die bald in die Parlamente einzogen (wenn sie dies auch zunächst nicht als Affirmation des parlamentarischen Systems verstanden wissen wollten). Der Aktivismus gegen staatliche »Repression« – so ein omnipräsenter Begriff in der Linken jener Zeit – in Form von Gefangeneneinitiativen und Protesten gegen Berufsverbote bewegte sich ebenfalls zwischen Fundamentalkritik einerseits und zumindest impliziter Affirmation des Staates als Garant von Grundrechten andererseits.⁴⁴ Auf dem vom Sozialistischen Büro, einer zentralen Gruppierung der undogmatischen Linken, initiierten III. Russell-Tribunal zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik prangerten die Anwesenden so unter anderem die Einschränkung von Verteidigerrechten im Namen des Kampfes gegen den Linksterrorismus an. Als Feministinnen Ende der 70er Jahre linke Anwälte aufforderten, nicht länger der Vergewaltigung angeklagte Männer zu verteidigen – schließlich verteidigten sie auch keine Vermieter und keine Neonazis –, schienen sie damit auf den ersten Blick ein zentrales Anliegen dieser Strömung der Neuen Linken in sein Gegenteil zu verkehren. Der Jurist Sebastian Cöbler, bekanntes Mitglied des Sozialistischen Büros, reagierte auf diesen Affront, indem er im *Kursbuch* zu einer beißenden Polemik ausholte, jene Feministinnen mit Staatsanwälten in Terroristenprozessen verglich und ihnen ein

42 So bereits die Deutung bei Maihofer: Dilemma GRÜNER Rechtspolitik.

43 Mende: Geschichte der Gründungsgrünen, S. 323.

44 März: Linker Protest.

»atavistisches Strafbedürfnis« unterstellte. Sie handelten, »[a]ls hätte es eine radikale Kritik am Strafrecht und am Gefängniswesen nie gegeben«. ⁴⁵ Sie hatten, so die Implikation, die Seiten gewechselt. Dass sexuelle Gewalt ein verbreitetes Problem war, leugnete Cobler dabei nicht. Doch dieses, belehrte er die Kritisierten, sei gesellschaftlicher Natur und könne mit den Mitteln des zwangsläufig individualisierenden Strafrechts nicht annähernd angemessen adressiert werden. ⁴⁶

Schenkte man Coblers Ausführungen Glauben, ging die feministische Bezugnahme auf das Recht in jeder Hinsicht fehl: Nicht nur konnten Gefängnisstrafen Gewalt gegen Frauen nicht verhindern, irrig war auch die Idee, man könne, indem man frauenfeindliche Äußerungen in Vergewaltigungsprozessen anprangere, das öffentliche Bewusstsein sensibilisieren. ⁴⁷ Cobler erkannte damit zumindest ex negativo an, dass das Rechtssystem aus feministischer Perspektive mehr war als nur Instrument des Strafens. Gleichzeitig war er selbst in seiner politischen Praxis als Jurist und linker Aktivist weit davon entfernt, jede positive Bezugnahme auf das Recht und jede Adressierung des Staates grundsätzlich abzulehnen. Vielmehr hielt er dies dort, wo es um Grundrechte ging, für sinnvoll und notwendig. Das Verhältnis der Neuen Linken wie der Neuen Sozialen Bewegungen zum Recht war somit ambivalent: Es war Zwang und Ressource zugleich. ⁴⁸

Was hier Gegenstand der polemischen Auseinandersetzung war, in der verschiedene, unvereinbar wirkende Positionen aufeinanderprallten, wird mit einigem zeitlichen Abstand in der rechtssoziologischen, geschichtswissenschaftlichen und politikwissenschaftlichen Forschung zum Verhältnis von sozialen Bewegungen und Recht in deskriptiv-analytischer Perspektive vielfach nicht als Konflikt sichtbar, der der Lösung bedarf, sondern als dialektisches Verhältnis, das sich aus dem Wesen des Rechts selbst ergibt. Dieses ist nicht einfach Instrument der Unterdrückung in der Hand der herrschenden Klasse, wie es der klassischen marxistischen Theorie entspräche, sondern, mit Bourdieu gesprochen, ein Feld, in dem widersprüchliche Kräfte gleichzeitig wirken. ⁴⁹ Das Recht, so auch die Soziologin Carol Smart, »operates with conflicting

45 Cobler, Sebastian: »So einen verteidigt man nicht!«, in: Kursbuch (60), 1980, S. 200 f.

46 Ebd., S. 101.

47 Ebd.

48 Bereni; Debauche; Latour u. a.: *Entre contrainte et ressource*.

49 Jobard; Kretschmann: *Recht in Bewegung*.

principles and contradictory effects at every level form High Court judgements to administrative law«. ⁵⁰ Es hat außerdem eine kommunikative, Bedeutung stiftende Funktion, die sich nicht auf die Summe von Gesetzen und eine klar abgrenzbare Gruppe von Akteuren reduzieren lässt. ⁵¹ Soziale Bewegungen beziehen sich dementsprechend auf eine vielfältige, auch dialektische Weise auf das Recht: Sie streben konkrete reale Reformen von spezifischen Gesetzen an, nutzen dazu strategische Prozessführung sowohl als Form von Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarmachung als auch, um Präzedenzentscheidungen zu erzwingen, die reale juristische Konsequenzen haben. Rechtsaktivismus und Rechtsreformismus erscheinen so als zwei Seiten derselben Medaille. ⁵²

Die Geschichte, die in dieser Studie erzählt wird, teilt diese Perspektive auf das Verhältnis von Recht und sozialen Bewegungen. Auch die westdeutsche Bewegung gegen sexuelle Gewalt benutzte eine Kritik am Strafrecht und der Strafprozessordnung, um auf weit verbreitete misogynen Stereotype von weiblichem Verhalten und weiblicher Sexualität aufmerksam zu machen. Feministinnen besuchten und dokumentierten Strafprozesse, protestierten vor Gericht und gegen Anwälte von Angeklagten, denen sie frauenverachtende Verteidigungsstrategien vorwarfen. Als sie Anfang der 80er Jahre einen Forderungskatalog zur Reform des Sexualstrafrechts vorlegten, erwarteten sie nicht, dass dieser bald verwirklicht werden würde. Vielmehr ging es ihnen darum, öffentlich Unrecht anzuprangern und so das Bewusstsein zu schärfen für die Ubiquität sexueller Gewalt. Ihre Forderungen erfüllten also unterschiedliche Funktionen gleichzeitig: Sie adressierten vordergründig Parlament und Staat, eigentlich aber sprachen die Gruppen, die sie erhoben, sowohl betroffene Frauen an als auch eine weitere Öffentlichkeit, der das Problem der sexuellen Gewalt in seinem Ausmaß gleichgültig oder unbekannt war. Indem sie Forderungen erhoben, machten sie auf einen geschlechtsspezifischen Missstand aufmerksam, sprachen über verbreitete irrige Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit und

50 Smart: *Feminism and the Power of Law*, S. 4.

51 »The interpretative perspective begins by rejecting conventional positivist understandings of law ... Rather, law is understood as particular traditions of knowledge and communicative practice. The focus is not simply on behavior but on the intersubjective power of law in constructing meaning.« McCann: *Law and Social Movements*, S. 21.

52 Bereni u. a.: *Entre contrainte et ressource*. Für eine konzise Übersicht über die englisch- und französischsprachige Debatte siehe Israël: *L'Arme du droit*.

zeigten auf, dass das, was vermeintlich überzeitlich gültig war, in Wirklichkeit gemacht und somit veränderbar war.⁵³

Dennoch war die Entscheidung, Forderungen an das Strafrecht zu stellen, nicht nur mit einer Öffnung, sondern gleichzeitig auch mit einer Schließung verbunden: Wer Missstände in der Sprache des Strafrechts artikuliert, verzichtete darauf, eine konkrete Utopie aufzuzeigen, in der männliche Gewalt Frauen nicht länger davon abhielt, ein erfülltes, selbstbestimmtes Leben zu leben. Eine solche Gesellschaft war der implizite Horizont feministischer Forderungen, spielte in der Diskussion als ausformulierter positiver Gegenentwurf aber kaum eine Rolle. Um mit der politischen Theoretikerin Katrina Forrester zu sprechen: »The demand did not itself set the horizon of the world the movement sought to build.«⁵⁴

Diese Schließung war indes nicht spezifisch für die Bewegung gegen Gewalt gegen Frauen. Dass ihr mehr als anderen sozialen Bewegungen der Vorwurf gemacht wurde und wird, sich mit ihrem Fokus auf das Recht weit von ihren ursprünglich emanzipatorischen Impulsen entfernt zu haben, liegt darin begründet, dass sie nicht einfach das Recht, sondern das Strafrecht und den strafenden Staat adressierte. In der englischsprachigen Diskussion hat die Soziologin Elizabeth Bernstein in diesem Zusammenhang das Konzept des »karzeralen Feminismus« geprägt.⁵⁵ Ursprünglich bezogen auf weiße amerikanische Fe-

53 Siehe zu dieser Dimension des Forderungenstellens im politischen Handeln sozialer Bewegungen Forrester: *Feminist Demands*. Die amerikanische feministische Juristin Elizabeth Schneider, die in den 70er Jahren am Center for Constitutional Rights in New York arbeitete, bringt dies mit Blick auf ihre eigene Praxis und die der breiteren Frauenbewegung im Bereich der häuslichen Gewalt wie folgt auf den Punkt: »The development of legal process can shape social consciousness by identifying and redefining harm, breaking down the public-private dichotomy, and legitimizing the seriousness of the problem.« Schneider: *Battered Women*, S. 46. Ähnlich auch die Perspektive von Elisabeth Holzleithner, einer der Pionierinnen der Legal Gender Studies im deutschsprachigen Raum: Holzleithner: *Recht und Staat*.

54 Forrester: *Feminist Demands*, S. 1282. Forrester nennt diese Beziehung von Forderung und Horizont »disjunctive« – im Gegensatz zu »mimetic«. Sie erläutert diese gegensätzlichen Konzepte am Beispiel der feministischen Forderungen der 70er Jahre nach Lohn für Hausarbeit einerseits und der Vergesellschaftung von Hausarbeit andererseits.

55 Bernstein: *Sexual Politics*. Im Deutschen wird der Begriff gelegentlich mit »Strafrechtsfeminismus« übersetzt (siehe Loick; Thompson: *Abolitionismus*), dies ist allerdings irreführend, da »Strafrecht« und »Gefängnis« nicht synonym sind.

ministinnen, die Prostitution als Form von Menschenhandel begriffen und mit den Mitteln der Strafverfolgung bekämpfen wollten, wird der Begriff nun allgemeiner verwendet, um in kritischer Absicht feministische Ansätze zu kennzeichnen, die im Kampf gegen sexuelle Gewalt und Pornografie den strafenden Staat adressieren. Wissenschaftlerinnen wie Marie Gottschalk, Kristin Bumiller und Aya Gruber haben für die jüngere Geschichte der Vereinigten Staaten argumentiert, dass ein bestimmter Strang feministischen Aktivismus im Bemühen, häusliche und sexuelle Gewalt zu bekämpfen, letztlich dazu führte, dass mehr und mehr Männer zu langen Haftstrafen verurteilt wurden.⁵⁶ Dabei hätten diese »Strafrechtsfeministinnen« (Gruber) entweder ignoriert oder bewusst in Kauf genommen, dass sich die neue Punitivität insbesondere gegen von Armut betroffene rassifizierte Männer richtete und nicht selten auch deren Partnerinnen und Kinder in Mitleidenchaft zog. Jene Akteurinnen machten sich so de facto gemein mit einer repressiven Wende in der staatlichen Kriminalpolitik, die den Anteil der Inhaftierten in der Gesamtbevölkerung massiv ansteigen ließ, und dies in einem weltweit nahezu einzigartigen Ausmaß.⁵⁷

So nachvollziehbar der diesen Studien zugrunde liegende Impetus ist, dass das Strafrecht und insbesondere Gefängnisstrafen nicht das erste, sondern das letzte Mittel der Wahl sein sollten, so ist das Bild feministischer Punitivität, das so entsteht, doch überzeichnet.⁵⁸ Bereits bei Bernsteins Aufsatz fällt auf, dass sich das Hauptinteresse erklärtermaßen nicht auf die »karzeralen Feministinnen« selbst richtet, sondern auf deren evangelikale Bündnispartner. Die Perspektive der Feministinnen, ihre Deutungen und politischen Strategien bleiben so blass. Dies gilt letztlich auch für die stärker historisch ausgerichteten (wenn auch nicht im engeren Sinne geschichtswissenschaftlichen) Un-

56 Gruber: *The Feminist War on Crime*. Gottschalk: *The Prison and the Gallows*. Bumiller: *In an Abusive State*.

57 Zum breiteren kriminalpolitischen Kontext dieser Punitivität in soziologisch-historischer Perspektive siehe Garland: *Culture of Control*. Während Garland sich auf Großbritannien und die USA konzentriert, hat der Soziologe Trutz von Trotha ähnliche Überlegungen auch auf den deutschen Fall ausgeweitet: Trotha: *Die präventive Sicherheitsordnung*. Dass feministische Forderungen mit Blick auf sexuelle Gewalt Teil der sogenannten »präventiven Sicherheitsordnung« sein können, wird dabei nur angedeutet. Ebd., S. 61.

58 Eine intersektionale Kritik an feministischen Forderungen an Staat und Justiz hat zuletzt die Theoretikerin und Aktivistin Françoise Vergès formuliert: Vergès: *Feministische Theorie der Gewalt*.

tersuchungen von Gottschalk, Gruber und Bumiller.⁵⁹ Der Einfluss von Feministinnen auf die staatliche Kriminalpolitik wird eher behauptet denn nachgewiesen, die These, Feministinnen hätten regelmäßig nach härteren Strafen gerufen, wird nicht belegt. Feministische Aktivistinnen als kollektiver Akteur, ihre Perspektive auf das Strafrecht, ihre Reflexionen auf politische Strategien treten nicht plastisch in Erscheinung, stattdessen verweisen die Autorinnen auf wenige Aussagen einzelner Personen, deren repräsentative Qualität unklar bleibt. Auffällig abwesend sind schließlich die Stimmen von betroffenen Frauen.

Mit dieser Kritik ist bereits angedeutet, wie die vorliegende Studie verfährt: Ausgehend von der allgemein-systematischen Frage nach dem Verhältnis von Recht und sozialen Bewegungen nimmt sie die kritische Perspektive des Konzepts des »karzeralen Feminismus« ernst, allerdings nicht, um die westdeutsche Bewegung gegen sexuelle Gewalt hier zu subsumieren, sondern um ihren Anspruch, ihren Deutungshorizont und ihr Selbstverständnis zu konturieren, deren Wandel im historischen Prozess und in der Begegnung mit anderen Akteuren zu analysieren und in ihren Ambivalenzen sichtbar zu machen, ohne gleichzeitig ihre Selbstbilder einfach zu reproduzieren.⁶⁰

Die Frauenbewegung in der Historiografie der Bundesrepublik

[...]

59 Diesem Narrativ folgt im Wesentlichen auch Srinivasan: *The Right to Sex*, S. 149–179. Differenzierter dagegen Jacquet: *The Injustices of Rape* sowie Thuma: *All Our Trials*. Weder Thuma noch Jacquet werden von Srinivasan zitiert, die ihre Darstellung hauptsächlich auf Bumiller und Gruber stützt.

60 In einer solchen Perspektive sieht Dieter Rucht einen wesentlichen Beitrag, den die Geschichtswissenschaft zur Erforschung sozialer Bewegungen leisten kann: Rucht: *Forschung zu sozialen Bewegungen*.

Inhalt

Einleitung	7
1 Zwischen Aktivismus und Boulevard: Die »Entdeckung« sexueller Gewalt gegen Frauen in den 70er Jahren	41
1.1 Das Stiefkind der Reform	44
1.2 Die »Entdeckung« der Vergewaltigung	62
1.3 Feministinnen und die westdeutsche Öffentlichkeit	74
1.4 Organisation und Gegenwehr	84
1.5 Notrufgruppen und Polizei	95
1.6 Politik und Öffentlichkeit	110
1.7 »Damit leben, ohne kaputt zu gehen«	115
1.8 Fazit	122
2 Das Gericht als Tribunal: Feministischer Rechtsaktivismus	125
2.1 Anfänge feministischer Rechtskritik	129
2.2 Prozessbeobachtungen	135
2.3 Linksanwälte in der Defensive	142
2.4 Kleine Fortschritte und verhärtete Fronten	159
2.5 »Wir fordern ein neues Gesetz«	164
2.6 Eine neue Allianz?	169
2.7 Der Bundesgerichtshof definiert »Gewalt«	174
2.8 Protest gegen Personen und die Grenzen des Strafrechts	184
2.9 Fazit	190
3 Im Namen des Opfers: Der Weiße Ring, die Frauenbewegung und die Reform der Strafprozessordnung	195
3.1 Ein neuer kriminalpolitischer Akteur	199
3.2 Der Weg zum Opferschutzgesetz	209
3.3 Fazit	231

4	Vom Sexualdelikt zum Aggressionsdelikt: Transformationen des Wissens über sexuelle Gewalt	235
4.1	Viktimologie, Feminismus und das Problem der Täter-Opfer-Umkehr	239
4.2	Frauenforschung und »Männerstaat«	259
4.3	»Gegenbewegung« und »Vereinnahmung«	269
4.4	Täterarbeit und Täterwissen im Strafvollzug	275
4.5	Sexuelle Gewalt in der universitären Sexualforschung	286
4.6	Vergewaltigungstrauma: Forschungen in den 90er Jahren	300
4.7	Fazit	304
5	Die Exekutive reagiert: Reformen bei Polizei und Staatsanwaltschaft	307
5.1	Vorsichtige Annäherung	310
5.2	Polizei und Notrufe im Wandel	319
5.3	Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate	343
5.4	Fazit	349
6	Der Gesetzgeber wehrt ab: Das lange Ringen um die Reform des Paragraphen 177	351
6.1	Eheliche Vergewaltigung und Opferschutz im Bundestag	355
6.2	Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG)	371
6.3	Regierungsentwürfe (1987–1990)	409
6.4	Wiedervereinigung und Frauenpakt (1990–1997)	431
6.5	Fazit	460
	Schlussbetrachtung	463
	Bibliografie	477
	Danksagung	509
	Ortsregister	510
	Personenregister	511
	Sachregister	515

Zur Autorin

Dr. Hannah Catherine Davies ist wissenschaftliche Oberassistentin am Historischen Seminar der Universität Zürich.

Für Brita, in memoriam

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36
20148 Hamburg
verlag@hamburger-edition.de
www.hamburger-edition.de

© 2025 by Hamburger Edition

Umschlaggestaltung: Lisa Neuhalfen, Berlin
Satz aus der Alegreya Serif und Sans durch Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg
Printed in Germany
ISBN 978-3-86854-876-1
1. Auflage November 2025